



## Anträge

### Inhaltsverzeichnis

A001	Prozentsatz Mitgliedsbeitrag	3
A002	Mitgliederbeiträge	4
A003	Mitgliedsbeitrag	5
A004	Senkung der Beitragssätze für Mitglieder der EG 2 bis EG 6 um mindestens 10%	6
A005	Partnertarif	7
A006	Einführung eines Mindestbeitrages in Höhe des Anwärterbeitrages	8
A007	Haushaltsmittel für erhöhte Einstellungszahlen	9
A008	Mitgliedsbeitrag für Rentner und Pensionäre	10
A009	Anpassung der Beiträge für Pensionäre und Rentner und deren Hinterbliebenen	11
A010	Beitragsanpassung bei Pensionären und Rentnern	12
A011	GdP Mitgliedsbeiträge für Senioren/innen	13
A012	Harmonisierung des Kopfbeitrages	14
A013	Kürzung des Pro-Kopf-Beitrags für LB'e, die in großer Konkurrenz mit anderen Gewerkschaften stehen	16
A014	Satzungsänderung	17
A015	Abschaffung des Pro-Kopf-Beitrages an die GdP Bund während der Ausbildung für LB'e, die große gewerkschaftliche Konkurrenz haben	18
A016	Kürzung DGB-Beitrag für GdP	19
A017	Strukturen der Geschäftsstellen	20
A018	Einheitliche Strukturen der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke und Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit	21
A019	Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke der GdP	22
A020	Finanzielle Sicherstellung der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke	24
A021	Einheitliche Vergütung im Bereich der GdP	26
A022	Externe Überprüfung der Aufgaben und des Finanzbedarfs der Bundesgeschäftsstelle	27
A023	Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Landesbezirken/Bezirken	28
A024	Erarbeitung einer Beitrags- und Finanzordnung der Gewerkschaft der Polizei	30
A025	Sterbegeldbeihilfe	31
A026	Sterbegeldbeihilfe	32
A027	Sterbegeld der GdP	33
A028	Geburtenbeihilfe	34
A029	Mitgliederbetreuung bei (Groß-) Einsätzen	35
A030	Abrechnung von Reisekosten	36



A031 Reisekosten für gewerkschaftliche Seminare

37



## A001: Prozentsatz Mitgliedsbeitrag

Laufende Nummer: 220

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Prozentsatz Mitgliedsbeitrag

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass für die Beitragsberechnung eine Spanne des Prozentsatzes von 0,65 – 0,70 für Beamte
- 2 und eine Spanne des Prozentsatzes von 0,55 – 0,61 für Tarifbeschäftigte festgesetzt wird
- 3 (Sockelbetrag).

### Begründung

Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist weder für das Mitglied noch für die Landesbezirke ersichtlich.

Durch unsere föderalen Strukturen ist es notwendig, dass den Landesbezirken ein gewisser Spielraum in der Ausgestaltung des Beitragsaufkommens zukommt. Auf diese Art und Weise kann auf die Besonderheiten des Landesbezirkes Rücksicht genommen werden.



## A002: Mitgliederbeiträge

Laufende Nummer: 032

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Mitgliederbeiträge

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Mitgliedsbeiträge der GdP-Mitglieder denen der Konkurrenz angepasst werden. Das
- 2 heißt, es müsste eine Reduzierung vorgenommen werden.

### Begründung

Es ist festzustellen, dass bundesweit immer mehr GdP-Mitglieder von der Konkurrenz mit günstigeren Mitgliedsbeiträgen abgeworben werden. Eine Reduzierung ist möglich, wenn die Pro-Kopf-Abgabe der Bundes-GdP an den DGB sinkt. Auch andere Einsparmöglichkeiten wären vorhanden. Letztendlich wird man auch durch die Senkung der Mitgliederbeiträge wieder mehr Mitglieder gewinnen, welche durch ihre Beitragszahlungen die jetzige Reduzierung wieder kompensieren.



## A003: Mitgliedsbeitrag

Laufende Nummer: 217

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Mitgliedsbeitrag

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass
- 2 1. sich der Beitrag der GdP (Beamte) am Eingangsamt der jeweiligen Besoldungsgruppe der
- 3 zugrundeliegenden Besoldungstabelle des Bundeslandes ausrichtet. Dabei wird ein
- 4 bestimmter Prozentsatz als Beitrag abgeführt.
- 5 2. sich der Beitrag der GdP (Tarif) am Eingangsamt der jeweiligen Entgeltgruppe der
- 6 zugrundeliegenden Tariftabelle (des Bundeslandes) ausrichtet. Dabei wird ein
- 7 bestimmter Prozentsatz als Beitrag abgeführt.

### Begründung

Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist weder für das Mitglied noch für die Landesbezirke ersichtlich.

Unsere beiden Mitbewerber berechnen ihren Beitrag genau nach diesem Modell.



## **A004: Senkung der Beitragssätze für Mitglieder der EG 2 bis EG 6 um mindestens 10%**

Laufende Nummer: 174

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### **Senkung der Beitragssätze für Mitglieder der EG 2 bis EG 6 um mindestens 10%**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Beitragssätze für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen EG 2 bis EG 6 um
- 2 mindestens 10 % gesenkt werden.

### **Begründung**

Die Finanzierung der GdP erfolgt über das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Die Beitragssätze richten sich nach der jeweiligen Entgeltgruppe.

Der Organisationsgrad innerhalb der Polizei NRW ist bei den Beamtinnen und Beamten deutlich höher als bei den Regierungsbeschäftigten (RB).

Die Beitragssätze der RB, z. B. EG 3 (12,06 €), sind im Verhältnis höher als die Beitragssätze für Beamtinnen und Beamten, z. B. A 9 (15,99 €).

Die GdP ist in den meisten Behörden, gerade weil sie im Tarifbereich gut aufgestellt ist, stärkste Vertretung in den Personalräten.

Damit in Zukunft die GdP im Tarifbereich noch besser aufgestellt ist, müssen mehr Mitglieder aus den unteren Entgeltgruppen geworben werden. Der im Verhältnis zum (Netto)Einkommen hohe Beitragssatz in den unteren Entgeltgruppen ist ein Grund, warum hier der Organisationsgrad deutlich niedriger ist als in den höheren Entgeltgruppen.



## A005: Partnertarif

Laufende Nummer: 017

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Partnertarif

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass analog zum größten
- 2 Mitbewerber der Gewerkschaft der Polizei ein „Partnertarif“ eingeführt wird.

### Begründung

Der Beschluss vom Bundeskongress ermöglicht zwar die Umsetzung im Land auf eigene Kosten, dennoch müssen die Kopfbeiträge für beide als Einzelmitglied entrichtet werden. Deswegen ist es notwendig, dass ein „echter“ Partnertarif vom Bundesvorstand eingeführt wird.



## A006: Einführung eines Mindestbeitrages in Höhe des Anwärterbeitrages

Laufende Nummer: 156

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Einführung eines Mindestbeitrages in Höhe des Anwärterbeitrages

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein monatlicher
- 2 Mindestbeitrag in Höhe des Studierenden-/Ausbildungsbeitrages eingeführt wird.

### Begründung

Die GdP finanziert sich zum größten Teil aus Mitgliedsbeiträgen. Die Ausgaben müssen durch die Einnahmen gedeckt werden. Daher ist ein Mindestbeitrag notwendig, um weiterhin für alle Mitglieder das Leistungsangebot der GdP aufrechterhalten zu können.

Studierende bzw. Auszubildende haben aufgrund ihres Einkommens einen relativ niedrigen Mitgliedsbeitrag. Dieser sollte als Grundlage für einen Mindestbeitrag herangezogen werden.



## A007: Haushaltsmittel für erhöhte Einstellungszahlen

Laufende Nummer: 029

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Erledigt durch Beschlusslage
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Haushaltsmittel für erhöhte Einstellungszahlen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, zusätzliche Haushaltsmittel für Landesbezirke mit
- 2 erhöhten Einstellungszahlen einzustellen. Der Aktionsfond ist daher in jedem Fall
- 3 weiterzuführen.

### Begründung

Durch die dringend benötigten Neueinstellungen entstehen für die Landesbezirke zusätzliche finanzielle Belastungen, z. B. durch Werbung. Durch eine Pauschale von 50,- € pro Auszubildende/-n würde die finanzielle Belastung zwischen Bund und Länder aufgeteilt.



## A008: Mitgliedsbeitrag für Rentner und Pensionäre

Laufende Nummer: 222

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Mitgliedsbeitrag für Rentner und Pensionäre

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Mitgliedsbeitrag für Rentner/innen und Pensionäre/innen auf einen maximalen
- 2 Einheitsbeitrag von 9,50 Euro festgesetzt wird.

### Begründung

Damit wir als GdP für unsere Pensionäre/innen und Rentner/innen weiter attraktiv bleiben, muss der Mitgliedsbeitrag deutlich gesenkt werden.

Der Fokus unserer Arbeit liegt weiter in der aktiven Mitgliedschaft und im Ausbau der Leistungen. Der Bereich der Senioren kommt im Wesentlichen zu kurz. Aus diesem Grund, aber auch aufgrund der geringeren Inanspruchnahme der „Versicherungssummen“, muss ein Mitgliedsbeitrag mit einem Höchstbeitrag festgelegt werden.



## A009: Anpassung der Beiträge für Pensionäre und Rentner und deren Hinterbliebenen

Laufende Nummer: 148

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 1: Ersetzung Zeile 3: Ersetzung

### Anpassung der Beiträge für Pensionäre und Rentner und deren Hinterbliebenen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, ~~sich dafür einzusetzen, dass~~ zu prüfen, ob die Mitgliedsbeiträge für
- 2 Pensionäre/innen und Rentner/innen an die erreichte Pension bzw. Rente angepasst und nicht
- 3 pauschal nach der letzten aktiven Beitragsgruppe berechnet ~~wird~~ werden können.

### Begründung

Im Beamtenbereich gibt es immer mehr Frauen und in Zukunft durch die erhöhten Einstellungszahlen auch lebensältere Bewerber/innen, die bis zum Erreichen des Ruhestandes nicht den vollen Pensionsanspruch erreichen können.

Viele Kolleginnen/Kollegen, auch im Tariffbereich, arbeiten in ihrem Berufsleben lange Jahre in Teilzeit, um Beruf, Pflege und Familie besser koordinieren zu können.

Der Anteil der in Teilzeit tätigen Kolleginnen und Kollegen nimmt deutlich zu.

Daher sollte der Mitgliedsbeitrag für Pensionäre (bei Beamten 70 % von der letzten Beitragsgruppe) vom Prozentsatz der erreichten Pension abhängig sein.

Analog sollte diese Regelung auf die Rentner/innen übertragen werden.



## A010: Beitragsanpassung bei Pensionären und Rentnern

Laufende Nummer: 119

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag A009
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Beitragsanpassung bei Pensionären und Rentnern

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die GdP-Beiträge für Pensionäre/innen und Rentner/innen gerecht angepasst werden.

### Begründung

Die Beitragsstruktur und Berechnung des Beitrages für Versorgungsempfänger beruht auf dem Prinzip der Besoldung im letzten Amt. Der Beitragsberechnung für Pensionäre liegt die durchgängige Verbeamtung im Lebensarbeitszeitraum (40 Jahre und mehr) zugrunde. Im Jahr 2017 betrug der Beitrag für Pensionäre 67,95 % vom Beitrag der aktiven Beamten in den Besoldungsgruppen.

In Brandenburg beträgt der vorübergehende erhöhte Ruhegehaltssatz 66,97 %. Dieser Betrag darf nicht überschritten werden. Der Erhöhungsbetrag orientiert sich an der zu erwartenden Höhe des Rentenbetrages bis Erreichen des Renteneintrittsalters. Der erdiente Ruhegehaltssatz liegt im Jahr 2017 bei etwa 48 bis 50 %. Die übergroße Mehrheit unserer Pensionäre/innen bzw. Rentner/innen liegt deutlich unter 60 % mit dem erdienten Ruhegehalt und der Rente. Die volle Höhe des Ruhegehaltssatzes von 71,75 % wird erst im Jahr 2031 erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine gerechte Neuregelung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen „Arbeitsbiografien“ in West und Ost erforderlich.



## A011: GdP Mitgliedsbeiträge für Senioren/innen

Laufende Nummer: 223

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### GdP Mitgliedsbeiträge für Senioren/innen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Mitgliedsbeitrag für
- 2 Senioren/innen gesenkt wird.

### Begründung

Mehrheitlich wird als Grund für die Kündigung der Mitgliedschaft die Höhe des Beitrages genannt. Das trifft bei Kündigungen kurz vor dem Ruhestand, mit Eintritt in den Ruhestand und in den ersten Jahren nach dem Eintritt in den Ruhestand zu.

Insbesondere Tarifbeschäftigte sehen sich als künftige Rentempfänger schlechthin nicht mehr in die Lage versetzt, von ihrer immer kleiner werdenden Rente auch weiterhin den jetzigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Grund ist die gesetzlich vorgegebene Absenkung des Rentenniveaus von ursprünglich 60% auf nunmehr 48,3% und in den folgenden Jahren noch bis auf 43% ihrer Nettobezugsrente.

Bei Informationsgesprächen mit Kolleginnen und Kollegen zum Thema „Mitglied im Ruhestand“ tauchen fast immer die gleichen Fragen auf: Was bringt mir das?

Welche Vorteile habe ich? Was kostet mich das? Bei Nennung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages helfen in den allermeisten Fällen auch die besten Argumente nichts, die Kollegin/den Kollegen zum Verbleib in der GdP zu überzeugen.

Wir schlagen daher vor, dass der Beitrag für Rentner/innen und Pensionäre/innen gesenkt wird.



## A012: Harmonisierung des Kopfbeitrages

Laufende Nummer: 214

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 1 - 2: Ersetzung Zeile 4: Ersetzung Zeile 12: Ergänzung

### Harmonisierung des Kopfbeitrages

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass ~~die Finanzierung der Gewerkschaft der Polizei durch die Landesbezirke/Bezirke~~ der Beitragsanteil für die
- 2 ~~Jahre~~ Gesamtorganisation ab 01.01.2019 ~~bis zum nächsten Bundeskongress konkret festgelegt~~ auf nachfolgende Werte harmonisiert wird.

3 Die Höhe der Kopfbeiträge sind in folgender Höhe abzuführen:

4	<del>Aktive Mitglieder</del>	<del>Pensionäre</del>	<del>Teilzeit/Auszubildende</del>
	<u>Aktive Mitglieder</u>	<u>Pensionäre</u>	<u>Auszubildende</u>
	<u>Teilzeit*</u>		

5 **IST**

6 **2018** 4,00 EUR 3,60 EUR 2,00 EUR

7 **SOLL**

8 **2019** 4,00 EUR 3,60 EUR 2,00 EUR

9 **2020** 4,08 EUR 3,67 EUR 2,04 EUR

10 **2021** 4,16 EUR 3,74 EUR 2,08 EUR

11 **2022** 4,24 EUR 3,81 EUR 2,12 EUR

12 -(\*)entsprechend der Wochenarbeitszeit)

### Begründung

Der Bundeskongress beschließt über den Haushaltsplan der Gewerkschaft der Polizei (GdP) des auf den Kongress folgenden Jahres. Dieser Haushaltsplan umfasst die kompletten Einnahmen und Ausgaben der GdP.

Die GdP finanziert sich hauptsächlich aus den Beitragseinnahmen in Form der Erhebung eines



zurzeit nicht nachvollziehbaren Kopfbeitrages der Mitglieder der Landesbezirke/Bezirke sowie aus Erträgen aus Kapitalanlagen und sonstigen Erträgen.

~~Da die Höhe der Kopfbeiträge jedoch in der Satzung nicht nachvollziehbar ist, sollte er gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. g der Satzung der GdP durch den Bundeskongress tatsächlich festgelegt werden.~~

Die Höhe des Kopfbeitrages ist bei aktiven Mitgliedern, Pensionären und Teilzeitbeschäftigten/Auszubildenden unterschiedlich.

Zur Erstellung der Haushaltspläne zwischen den Bundeskongressen sollte der Bundeskongress die Höhe der zu erhebenden Kopfbeiträge beschließen. Hierbei sind zur Berechnung die Zahlen des Haushaltsplanes des Jahres des jeweils stattfindenden Bundeskongresses heranzuziehen.

Im Haushaltsplan 2018 stellt sich das beispielsweise wie folgt dar:

- für jedes aktive Mitglied in den Landesbezirken/Bezirken sind 4,00 EUR Kopfbeitrag monatlich geplant
- für jeden Pensionär in den Landesbezirken/Bezirken sind 3,60 EUR Kopfbeitrag monatlich geplant
- für jeden Teilzeitbeschäftigten/Auszubildenden in den Landesbezirken/Bezirken sind 2,00 EUR Kopfbeitrag (häufiger Betrag des aktiven Mitglieds) monatlich geplant

#### **Berechnungsbeispiel:**

	Aktive Mitglieder	Pensionäre	Teilzeit/Auszubildende
2019	4,00 EUR	3,60 EUR	2,00 EUR
2020	4,08 EUR	3,67 EUR	2,04 EUR
2021	4,16 EUR	3,74 EUR	2,08 EUR
2022	4,24 EUR	3,81 EUR	2,12 EUR

Nur in den Fällen, in denen der Bundeskongress eine Erweiterung der finanziellen Ausgaben der GdP beschließt (z. B. Finanzierung der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke), ist ein Abweichen von den oben genannten Kopfbeiträgen möglich und wäre durch den Bundeskongress entsprechend anzupassen.

Eine entsprechende Anpassung der Satzung ist notwendig.



## **A013: Kürzung des Pro-Kopf-Beitrags für LB'e, die in großer Konkurrenz mit anderen Gewerkschaften stehen**

Laufende Nummer: 034

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### **Kürzung des Pro-Kopf-Beitrags für LB'e, die in großer Konkurrenz mit anderen Gewerkschaften stehen**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Pro-Kopf-Beitrag der betreffenden Landesbezirke an die GdP Bund um 10 % gesenkt
- 2 wird.

### **Begründung**

Durch die Föderalismusreform wurden sehr viele Aufgaben auf die Länder übertragen und verlagert. Dadurch entstehen neue zusätzliche finanzielle Belastungen der einzelnen Landesverbände, die durch die Beitragseinnahmen nur schwer oder nicht gedeckt werden können. Durch die Verringerung der Abgabe an die GdP Bund wird der finanzielle Rahmen der einzelnen Landesbezirke deutlich verbessert. Diese zusätzlichen Mittel können für Mitgliederwerbung verwendet werden.



## A014: Satzungsänderung

Laufende Nummer: 020

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Satzungsänderung

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Kopfbeiträge gesenkt
- 2 werden.

### Begründung

Durch die Förderalismusreform sind viele Aufgaben auf die Länder übertragen worden, welche früher in der Bundeshoheit gelegen haben. Hier sollte ergebnisoffen und intensiv eine Überprüfung der Aufgaben des Bundes von vor der Förderalismusreform mit heute vorgenommen werden. Als Ergebnis könnte die Absenkung der Kopfbeiträge folgen.



## **A015: Abschaffung des Pro-Kopf-Beitrages an die GdP Bund während der Ausbildung für LB'e, die große gewerkschaftliche Konkurrenz haben**

Laufende Nummer: 035

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### **Abschaffung des Pro-Kopf-Beitrages an die GdP Bund während der Ausbildung für LB'e, die große gewerkschaftliche Konkurrenz haben**

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Pro-Kopf-Beitrag der einzelnen Landesbezirke an die GdP Bund während der
- 2 Ausbildungszeit abgeschafft wird.

### **Begründung**

Während der Ausbildungszeit werden z. B. in Bayern wegen der gewerkschaftlichen Konkurrenzsituation kaum Beitragseinnahmen bei den in Ausbildung befindlichen Kolleginnen und Kollegen erhoben. Dennoch muss an die GdP Bund der volle Pro-Kopf-Beitrag abgeführt werden. Dadurch entsteht eine einseitige Belastung der Landesbezirke. Letztlich muss es für die Gesamtorganisation wichtig sein, dass Nachwuchs geworben wird.



## A016: Kürzung DGB-Beitrag für GdP

Laufende Nummer: 006

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Bayern
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Kürzung DGB-Beitrag für GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der DGB-Beitragssatz
- 2 reduziert wird.

### Begründung

Die finanziellen Belastungen der einzelnen Landesbezirke und der GdP Bund können durch die Reduzierung des DGB-Beitrages deutlich gesenkt und der GdP-eigene finanzielle Rahmen deutlich verbessert werden.



## A017: Strukturen der Geschäftsstellen

Laufende Nummer: 246

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Strukturen der Geschäftsstellen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, zu prüfen, ob die Landesbezirke/Bezirke so unterstützt
- 2 werden können, dass einheitliche Strukturen der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke
- 3 umgesetzt werden und damit die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der
- 4 Landesbezirke/Bezirke gegeben ist.

### Begründung

Der Bundesvorstand hatte in der vergangenen Legislatur eine Analyse der Verteilung der Aufgaben für die Landesbezirke/Bezirke und des Bundes vorgenommen.

Mit dem Schaffen einheitlicher Strukturen in den Geschäftsstellen werden die Aufgabenverteilung zwischen der Bundesgeschäftsstelle und den Landesbezirken/Bezirken eindeutig geregelt, Schnittstellen definiert und Mehrarbeit vermieden.



## A018: Einheitliche Strukturen der Geschäftsstellen der Landesbezirke/ Bezirke und Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit

Laufende Nummer: 245

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Einheitliche Strukturen der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke und Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Landesbezirke/Bezirke dahingehend zu unterstützen,
- 2 dass die Besetzung einer funktionsfähigen Geschäftsstelle im Regelfall mit einer
- 3 Personalstärke von 2/4, mindestens von 1/3 sichergestellt wird; abhängig von der Anzahl
- 4 der Mitglieder und der Anzahl der Bediensteten in den organisierten Bereichen.

### Begründung

Der Bundesvorstand hatte in der vergangenen Legislatur eine Analyse der Verteilung der Aufgaben für die Landesbezirke/Bezirke und des Bundes vorgenommen.

Die AG Mustergeschäftsstelle kam zu der Einschätzung, dass die Besetzung einer funktionsfähigen Geschäftsstelle eine Personalstärke von 2 Gewerkschaftssekretären/4 Mitarbeitern notwendig macht und geht von einer Mindestbesetzung von 1/3 aus. Die Folgen einer Unterschreitung dieser Besetzung liegen auf der Hand.

Die Einschätzung teilte der Bundesvorstand.

Der Gesamtauftrag des BV bestand darin, die Finanzierung der Landesbezirke/Bezirke zu klären und eine Lösung zu finden. Es bestand und besteht nach wie vor die große Sorge, dass weitere LB ihre finanzielle Unabhängigkeit verlieren. Deshalb war es richtig, über die Analyse der Aufgabenverteilung, der Aufgaben für die Landesbezirke/Bezirke und des Bundes hin zur finanziellen Sicherstellung, sprich der Finanzausstattung, zu kommen.



## A019: Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke der GdP

Laufende Nummer: 209

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, analog der Arbeitsgruppe „Mustergeschäftsstelle“, in
- 2 der die personelle Ausstattung einer Geschäftsstelle der GdP eines Landesbezirkes/Bezirktes
- 3 betrachtet wurde, auch eine einheitliche Vergütung der dort beschäftigten Kolleginnen und
- 4 Kollegen in Anlehnung an die geltenden Tarifregelungen (z.B. TV-L) zu erarbeiten und
- 5 festzulegen.

### Begründung

Der Bundesvorstand hat mit der Einrichtung der Arbeitsgruppe „Mustergeschäftsstelle“ Vorbereitungen getroffen, eine zweckmäßige Vereinheitlichung der personell notwendigen Mindestausstattung der Landesgeschäftsstellen vorzuschlagen.

Unter dem Gesichtspunkt, dass alle Geschäftsstellen dem Grunde nach identische Aufgaben zu erfüllen haben und die gleichen Tätigkeitsfelder bearbeiten müssen, ist eine Festlegung der dafür notwendigen Mindestpersonalressourcen zweckmäßig und sinnvoll.

Gleichzeitig bedarf es bei einem definierten identischen Aufgabenspektrum selbstverständlich einer weitgehend identischen Grundvergütung.

Mit diesem Antrag des Landesbezirktes Sachsen soll gewährleistet sein, dass es trotz Föderalismus und unterschiedlicher finanzieller Ressourcen zu keiner Benachteiligung eines Landesbezirktes/Bezirktes kommt.

Durch den festgelegten Bestand an notwendigen Mitarbeitern/innen einer Geschäftsstelle und dem ebenfalls festgelegten Niveau der Bewertung der auszuübenden Tätigkeiten ist gewährleistet, dass gleiche Abläufe und Zuständigkeiten in den verschiedenen Landesbezirkten angestrebt werden. Gleichzeitig können Benachteiligungen der Geschäftsstellenbeschäftigten mangels zur Verfügung stehender finanzieller Haushaltsmittel des jeweiligen Landesbezirktes/Bezirktes verhindert werden.

In der Frage möglicher bestehender Ansprüche auf einen Personalkostenzuschuss durch den Bund können im Sinne der Gleichbehandlung, Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit einheitliche Zuwendungen nach den festgelegten Rahmenvorgaben erfolgen. Eine Möglichkeit ist die



(teilweise) Übernahme der Personalkosten in der definierten Grundausstattung durch die GdP für alle Landesbezirke/Bezirke.

Unbenommen bleibt dabei den Landesbezirken/Bezirken eine höhere Personalausstattung in ihren Geschäftsstellen vorzuhalten und übertarifliche Vergütungen zu zahlen. Dies kann allerdings dann nicht zu Lasten eines solidarischen Bundeszuschusses erfolgen.



## A020: Finanzielle Sicherstellung der Geschäftsstellen der Landesbezirke/ Bezirke

Laufende Nummer: 212

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Sachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Finanzielle Sicherstellung der Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sicherzustellen, dass es den Landesbezirken und
- 2 Bezirken unabhängig ihrer Größe, Mitgliederzahl und finanziellem Leistungsvermögen möglich
- 3 ist, eigene Geschäftsstellen zu unterhalten und damit für alle Mitglieder und Funktionäre
- 4 eine zentrale Anlaufstelle vorzuhalten, um die in der AG „Mustergeschäftsstelle“
- 5 definierten Aufgaben und Leistungen in guter Qualität und angemessenem Umfeld erbringen zu
- 6 können.
- 7 Geschäftsstellen und deren Arbeit sind u. a. das Aushängeschild der Gewerkschaft der
- 8 Polizei als Ganzes. Eine finanzielle Beteiligung durch die GdP ist dabei in Bezug auf
- 9 Immobilienkosten, Ausstattung (Büro- und Werbematerial etc.) und Personalbestand zu
- 10 realisieren/anzustreben.

### Begründung

Durch die Konkurrenzsituation mit den anderen Polizeigewerkschaften ist in den letzten Jahren zu verzeichnen, dass ein erhöhter Bedarf an Mitgliederbetreuung/-werbung zur Sicherung eines gesunden Mitgliederstammes notwendig ist. Dieser erhöhte auch finanzielle Aufwand ist durch einige Landesbezirke und Bezirke nur noch mit erheblichen Anstrengungen zu ermöglichen.

Das Unterhalten einer Geschäftsstelle ist einer der größten Haushaltsposten eines jeden Landesbezirktes und seit vielen Jahren sind gerade kleine bzw. finanziell schwächere Teile unserer GdP auf Unterstützung durch den Bund angewiesen (Personalkostenzuschuss). Es ist daher sinnvoll, zur Sicherstellung der Geschäftsstellen neue einheitliche Regelungen für einen gewünschten bzw. zu haltenden Mindeststandard zu definieren und zu unterstützen/sichern. Dieser Standard in Unterbringung, Ausstattung und Personalbedarf soll sich an Wirtschaftlichkeitserfordernissen und den Bedürfnissen der Mitglieder orientieren. Mit einem deutschlandweit einheitlichen Betrag soll sich die GdP an den Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt inklusive Personal aller Geschäftsstellen beteiligen.

Eine Möglichkeit ist die (teilweise) Übernahme der Personalkosten in der definierten Grundausrüstung durch die GdP.



Unbenommen davon steht es den Landesbezirken/Bezirken frei, über die Festlegungen hinaus nach eigenem Leistungsvermögen bessere Ausstattungen der Geschäftsstellen zu realisieren.



## A021: Einheitliche Vergütung im Bereich der GdP

Laufende Nummer: 120

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Einheitliche Vergütung im Bereich der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen dafür
- 2 geschaffen werden, dass die Beschäftigten der Gewerkschaft der Polizei, unabhängig ob in
- 3 der Bundesgeschäftsstelle oder in den Geschäftsstellen der Landesbezirke/Bezirke, auf
- 4 Grundlage einer einheitlichen Vergütungsordnung bezahlt werden. Die Landesbezirke/Bezirke
- 5 sind durch die Neugestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und
- 6 Landesbezirken/Bezirken in die Lage zu versetzen, ggf. höhere Personalkosten aufzubringen.

### Begründung

So wie die GdP seit Jahren für eine einheitliche und tarifgerechte Bezahlung der Tarifbeschäftigten in Bund und Ländern kämpft, sind auch unsere eigenen Beschäftigten bei vergleichbaren Aufgaben und Verantwortung einheitlich zu bezahlen.



## A022: Externe Überprüfung der Aufgaben und des Finanzbedarfs der Bundesgeschäftsstelle

Laufende Nummer: 121

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Externe Überprüfung der Aufgaben und des Finanzbedarfs der Bundesgeschäftsstelle

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Aufgaben und der Finanzbedarf der Bundesgeschäftsstelle durch eine externe Firma
- 2 überprüft und bewertet werden.

### Begründung

Mit der Umsetzung der Föderalismusreform II 2006 sind vielfältige Aufgaben des Bundes auf die Landesbezirke/Bezirke übertragen worden. Das betrifft insbesondere die Einflussnahme auf fast alle beamten-, versorgungs- und besoldungsrechtlichen Regelungen. Dies erschöpft sich nicht nur in den gesetzlich normierten Beteiligungsverfahren, sondern bedarf vielfältiger Lobbyarbeit im politischen Raum bis hin zu gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen.

Hinzu kommen Verhandlungen über Tarifverträge im Zusammenhang mit Verwaltungsmodernisierungen bzw. dem Umbau von Verwaltungen. Darüber hinaus gilt es, den wachsenden Bedarf unserer Mitglieder an Seminaren und Fachtagungen abzudecken sowie eine professionelle Begleitung von Disziplinar- und Rechtsschutzverfahren zu garantieren.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen haben sich mit der Föderalismusreform in erheblichem Umfang vom Bund auf die Landesbezirke/Bezirke verschoben, ohne dass der Finanzbedarf im Verhältnis zwischen Bund und Landesbezirken/Bezirken angepasst wurde.



## A023: Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Landesbezirken/Bezirken

Laufende Nummer: 086

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Landesbezirken/Bezirken

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Landesbezirken/Bezirken umgehend neu
- 2 strukturiert werden. Dabei gilt es, die Landesbezirke/Bezirke finanziell zu stärken, dass
- 3 diese eigenverantwortlich ihre Aufgaben bewältigen können, ohne auf Zuschusszahlungen des
- 4 Bundesvorstandes angewiesen zu sein. Damit soll sichergestellt werden, dass die
- 5 Landesbezirke/Bezirke personell und finanziell in die Lage versetzt sind, die vermehrten
- 6 Aufgaben im Ergebnis der Föderalismusreform und die gewerkschaftliche Arbeit vor Ort bei
- 7 und mit den Mitgliedern zu bewältigen und zu verstärken.

### Begründung

Im Ergebnis der Föderalismusreform wurden zahlreiche Zuständigkeiten vom Bund in die Länder gegeben. Der Bund regelt in diesen Fragen allein die Angelegenheiten der Bundespolizei und des BKA. Die Formulierung und Umsetzung beamtenrechtlicher Forderungen der GdP (Schwerpunkt Besoldung und Versorgung, Beamten- und Laufbahnrecht, Polizeirecht) sind in den Landesbezirken/Bezirken bis hin zu gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen zu leisten. Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Ausstattung der Polizei liegen ebenfalls in der Verantwortung der jeweiligen Landesbezirke und Bezirke. Mitgliederbindung und Werbung werden nach landesspezifischen Gegebenheiten in den Landesbezirken/Bezirken umgesetzt.

Bundeskontrollausschuss wie auch Bundesschiedsgericht bestätigten in ihren Entscheidungen zum Satzungsstreitverfahren gegen den Landesbezirk Brandenburg wegen Reduzierung der Umlagezahlungen an den Bundesvorstand dringend erforderlichen Änderungsbedarf in den Finanzbeziehungen zwischen dem Bundesvorstand und den Landesbezirken/Bezirken (Entscheidung des Bundeskontrollausschuss vom 23.10.2015 und Urteil des Bundesschiedsgerichtes vom 22.01.2016).

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen und Vergleiche mit Konkurrenzorganisationen sowie Ergebnisse von Personalratswahlen zeigen, dass ein sofortiges Umdenken dringend notwendig ist. Ein „Weiter so!“ und „Wir sind die größte Polizeigewerkschaft der Welt“ allein reichen nicht aus.



Zur Ehrlichkeit gehört, dass uns in einigen Landesbezirken Konkurrenzorganisationen zahlenmäßig überholt haben und einige Personalräte nicht mehr in GdP-Hand sind.

Veränderungen können nur vor Ort erreicht werden! Eine Bezuschussung aus bereits vorhandenen und neu gebildeten Aktionsfonds reicht bei Weitem nicht aus.

Der Bund muss sich entsprechend den satzungsrechtlichen Festlegungen auf die Tarifarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und organisatorische Absicherung der satzungsgemäß geforderten Gremienarbeit konzentrieren. Gewerkschaftspolitische Forderungen werden in den Gremien der GdP formuliert und in den Landesbezirken und Bezirken umgesetzt.

Reduzierungen der Kosten auf Bundesebene sind erforderlich und möglich; ohne Personal entlassen zu müssen. Dazu gehören Reduzierung der Gremienarbeit durch Orientierung auf konkrete Aufgaben im Bereich der Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung, die Auflösung von temporären Unterstützungs- und Aktionsfonds, bei Beibehaltung des Solifonds sowie die Reduzierung von App-Projekten, Medien, Broschüren etc. auf das notwendige Maß zur Unterstützung der Landesbezirke und Bezirke.

Die GdP zukunftsfähig aufzustellen heißt, Basisarbeit zu stärken. Organisationshandeln muss sich schwerpunktmäßig an den Interessen unserer Mitglieder ausrichten. Diese Arbeit ist in den Landesbezirken und Bezirken zu leisten. Dem Bund kommen hier Informations-, Koordinierungs- und Unterstützungsfunktionen zu.



## A024: Erarbeitung einer Beitrags- und Finanzordnung der Gewerkschaft der Polizei

Laufende Nummer: 132

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Brandenburg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Erarbeitung einer Beitrags- und Finanzordnung der Gewerkschaft der Polizei

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Haushalt- und
- 2 Finanzen bis zum nächsten Bundeskongress eine Beitrags- und Finanzordnung der GdP zu
- 3 erarbeiten und diese dem nächsten Bundeskongress zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese
- 4 Beitrags- und Finanzordnung soll als Aufgabe des Bundeskongresses in die Satzung
- 5 aufgenommen werden; § 14 Abs. 1 Buchstabe g). Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung
- 6 sollen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (§ 19 Abs. 2) bedürfen.
- 7 Zwischen den Bundeskongressen soll der Gewerkschaftsbeirat die Zuständigkeit für
- 8 Änderungen, vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses, erhalten (§ 21
- 9 Abs. 4).



## A025: Sterbegeldbeihilfe

Laufende Nummer: 104

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Niedersachsen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Sterbegeldbeihilfe

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Sterbegeldbeihilfe
- 2 wie folgt gewährt wird:
- 3 Mitglied: 500,- Euro Partner/in: 350,- Euro

### Begründung

Mit Einführung des Euro im Jahr 2002 wurde die Sterbegeldbeihilfe auf den Euro umgerechnet und ist seitdem nicht erhöht worden. Nicht nur die Lebenshaltungskosten sind in dieser Zeit im erheblichen Umfang gestiegen, auch der GdP-Beitrag wurde seither um über 25 v. H. erhöht. Es ist somit überfällig, die Sterbegeldbeihilfe dieser Entwicklung anzupassen und entsprechend fortzuführen/zu dynamisieren.



## A026: Sterbegeldbeihilfe

Laufende Nummer: 235

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Sterbegeldbeihilfe

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Sterbegeldbeihilfe wie folgt gewährt wird:
- 2
- 3 Mitglied: 500,- Euro Partner/in: 350,- Euro
- 4 Die Sterbegeldbeihilfe ist entsprechend der GdP-Beitragsentwicklung zu dynamisieren.

### Begründung

Mit Einführung des Euro im Jahr 2002 wurde die Sterbegeldbeihilfe auf den Euro umgerechnet und ist seitdem nicht erhöht worden. Nicht nur die Lebenshaltungskosten sind in dieser Zeit im erheblichen Umfang gestiegen, auch der GdP-Beitrag wurde seither um über 25 v. H. erhöht. Es ist somit überfällig, die Sterbegeldbeihilfe dieser Entwicklung anzupassen und entsprechend fortzuführen/zu dynamisieren.



## A027: Sterbegeld der GdP

Laufende Nummer: 176

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Sterbegeld der GdP

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das Sterbegeld der
- 2 Gewerkschaft der Polizei auf 500,- Euro erhöht wird.

### Begründung

Seit der letzten Erhöhung des Sterbegeldes sind die Kosten für Bestattungen enorm angestiegen. Da auch die Mitgliedsbeiträge für die GdP entsprechend der Lohnerhöhung angepasst werden, dürfte eine Korrektur des Sterbegeldes nach oben überfällig sein. Die DPolG hat eine Sterbegeldsumme in Höhe von 435,- Euro (Stand: 10/2017).



## A028: Geburtenbeihilfe

Laufende Nummer: 261

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Thüringen
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Geburtenbeihilfe

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Dass der Bundesvorstand beauftragt wird, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer
- 2 Einführung einer Geburtenbeihilfe in den Leistungskatalog der GdP vorzunehmen. Ein Antrag
- 3 zu einer Einführung mit einer im Haushalt abgeprüften Summe ist dem BK 2022 vorzulegen.

### Begründung

Eine Geburtenbeihilfe in Höhe von 50 bis 250 Euro aufzunehmen, würde ein klares Bekenntnis zur Stärkung der Familie und auch einen Vorteil für Stammmitglieder bedeuten. Der Anspruch soll bestehen, wenn innerhalb von 2 Jahren nach der Geburt des Kindes eines Mitglieds die Geburtsurkunde in der GdP vorgelegt wird. Es geht also nicht nur um Neumitgliederwerbung der Polizei.

Es gibt auch eine Sterbebeihilfe bei Tod eines Mitglieds oder seines/ihres Lebensgatten (jeweils bis zu 410 Euro). Eine Förderung des „neuen Lebens“ wäre wünschenswert und lebensbejahend.



## A029: Mitgliederbetreuung bei (Groß-) Einsätzen

Laufende Nummer: 089

<b>Antragsteller/in:</b>	Bundesjugendvorstand
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Mitgliederbetreuung bei (Groß-) Einsätzen

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Mitgliederbetreuung
- 2 bei länderübergreifenden (Groß-) Einsätzen intensiviert und stärker (u. a. finanziell)
- 3 durch den Bundesvorstand unterstützt wird.

### Begründung

Um eine wahrnehmbare Betreuung von Kolleginnen und Kollegen bei länderübergreifenden Großeinsätzen weiterhin gewährleisten zu können, sollten Betreuungsmaßnahmen von Großeinsätzen zukünftig stärker durch den Bundesvorstand unterstützt werden.



## A030: Abrechnung von Reisekosten

Laufende Nummer: 026

<b>Antragsteller/in:</b>	Landesbezirk Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Abrechnung von Reisekosten

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass auch in der GdP
- 2 Reisekostenabrechnungen digital eingereicht werden können.

### Begründung

In der heutigen Zeit werden selbst Steuererklärungen nur noch digital verarbeitet. Durch den Versand der Originalbelege werden nicht nur Kosten bei der Post verursacht, sondern die Archivierung nimmt immer mehr Dokumentenplatz ein und Kosten senken (z. B. Ordner, Entsorgung, Überwachung usw.).

Die Aufbewahrungspflicht der Originalbelege obliegt dem Einzelnen und würde vieles vereinfachen.

Eine Weiterverarbeitung wäre für die Bundesgeschäftsstelle sicherlich auch leichter und würde zur Entlastung beitragen.



## A031: Reisekosten für gewerkschaftliche Seminare

Laufende Nummer: 227

<b>Antragsteller/in:</b>	Vorstand Seniorengruppe (Bund)
<b>Status:</b>	Empfehlung der ABK liegt vor
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	A - Haushalt/Finanzen

### Reisekosten für gewerkschaftliche Seminare

Der 26. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

- 1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für gewerkschaftliche
- 2 Seminare, bei denen Mitglieder sich Wissen erarbeiten, welches sie für ihre
- 3 gewerkschaftliche Arbeit einsetzen, die gleichen Reisekosten gezahlt werden wie z. B. für
- 4 Gremiensitzungen.

### Begründung

Es ist nicht einzusehen, dass Mitglieder, die an Seminaren teilnehmen, in denen Wissen vermittelt wird, das anschließend zum Nutzen unserer Gewerkschaft eingesetzt wird, erheblich weniger Reisekosten als Teilnehmer an Gremiensitzungen erhalten. Zurzeit z. B. bei der Anfahrt mit eigenem Pkw 0,18 € gegenüber 0,30 €. Dieser Betrag ist noch nicht einmal kostendeckend. Eine Angleichung würde sicherlich zu größerem Engagement bei Einzelnen führen.